



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Entwurf eines Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) zur Umsetzung von Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO)

- Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus (BGL) e. V. -

I. Grün als Daseinsvorsorge

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. begrüßt ausdrücklich, dass Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) – im Folgenden: Artikel 8 – die städtischen Ökosysteme in den Mittelpunkt rückt. Gerade in Städten und Gemeinden entscheidet sich, ob Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz, Gesundheitsvorsorge und lebenswerte Quartiere tatsächlich in der Fläche wirksam werden. Stadtgrün, Stadtbäume, entsiegelte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie wassersensible Freiräume sind keine freiwilligen Zusatzleistungen, sondern zentrale Bestandteile kommunaler Daseinsvorsorge.

II. Anwendung sachgerecht ausgestalten, Ausnahmen überprüfen

Der NWP-Entwurf sieht vor, die Vorgaben bis Ende 2030 für rund 1.500 Kommunen mit einer Gesamtfläche von rund 15.500 km² umzusetzen. Zugleich soll in Deutschland von der in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 W-VO verankerten Option Gebrauch gemacht werden, sodass weitere rund 1.500 Kommunen in Deutschland bis Ende 2030 von der nationalen Gesamtfläche ausgenommen werden.

Die Anwendung der Ausnahmeoption birgt die Gefahr, dass in diesen Kommunen der grünen und blauen Infrastruktur eine zu geringe Bedeutung zukommt. Die auch in diesen Kommunen essenziellen Pflegemaßnahmen zum Schutz der Vegetation – insbesondere von Altbäumen – und die dafür nötigen finanziellen Mittel müssen bei der Umsetzung der W-VO Berücksichtigung finden. Die Ausnahmen sollten daher frühzeitig, spätestens jedoch vor Ablauf des Jahres 2030, überprüft werden.

III. Grüne Infrastruktur langfristig sichern

Aus der Sicht des Garten- und Landschaftsbaus ist entscheidend, dass Artikel 8 und der entsprechende Teil des NWP nicht ausschließlich auf eine rein quantitative

Betrachtung von Grünflächenanteilen und städtischer Baumüberschirmung verengt werden. Grüne Infrastruktur entfaltet mittel- und langfristig ihre positive Wirkung für Mikroklima, Wasserhaushalt, Biodiversität und Aufenthaltsqualität, wenn fachgerechte Ausführung, ausreichende Entwicklungspflege und langfristige Unterhaltungspflege gewährleistet sind.

Der BGL regt daher an, im Nationalen Wiederherstellungsplan ausdrücklich den gesamten Lebenszyklus grüner Infrastruktur zu verankern. Dazu gehören neben Planung und Ausführung der Vegetationstechnik nach anerkannten Regeln der Technik die o.g. Pflegemaßnahmen, inklusive Bewässerungs- und Regenwassermanagement, Substrat- und Bodenmanagement, die regelmäßige Kontrolle der Vitalität, baumschutzfachliche Baubegleitung sowie Nachpflanzungen bei Ausfällen sowie bei Krankheits- oder Schädlingsbefall. Ohne diese Bestandteile droht die Gefahr, dass neu geschaffene Grünstrukturen ihre ökologische und klimatische Wirkung nicht erreichen oder bereits nach kurzer Zeit verlieren. Letzteres würde öffentliche Investitionen nahezu entwerten.

Besondere Bedeutung kommt außerdem den Stadtbäumen zu. Sie sind zentrale Elemente der Klimaanpassung und benötigen geeignete Baumstandorte, ausreichenden Wurzelraum, optimale Boden- und Wasserverhältnisse und eine professionelle Pflege. Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 8 sollten deshalb nicht allein auf Pflanzzahlen oder städtische Baumüberschirmung abzielen, sondern auch Anwuchs, Vitalität und Standortqualität berücksichtigen. Die langfristige Pflege urbaner Bäume muss ein eigenständiger Bestandteil der Maßnahmenplanung und Finanzierung werden.

IV. Finanzierung für Kommunen verlässlich gestalten

Aus der Sicht des BGL ist für die erfolgreiche Umsetzung von Artikel 8 eine dauerhaft verlässliche Finanzierung – gerade von Seiten des Bundes – entscheidend. Grüne Infrastruktur ist keine einmalige Investition, sondern eine Daueraufgabe. Ohne ausreichende Mittel für Bau, Pflege, Monitoring und Nachpflanzungen drohen Ausfälle, Sanierungen und Ersatzmaßnahmen, die letztlich deutlich höhere Kosten verursachen würden.

Der NWP-Entwurf verweist im urbanen Raum ausdrücklich auf bestehende Förderinstrumente: das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ sowie die Förderrichtlinien „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ und „Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen“. Über diese Programme werden investive Projekte der Grün- und Freiraumentwicklung gefördert, die Klimaanpassungsmaßnahmen in den Kommunen stärken. Diese Programme müssen aus Sicht des BGL verstetigt, finanziell ausgebaut und so weiterentwickelt

werden, dass neben investiven Maßnahmen auch die fachgerechte Pflege, Entwicklung und dauerhafte Funktionssicherung grüner Infrastruktur berücksichtigt werden. Von größter Bedeutung ist aus unserer Sicht das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ (ANK), das etabliert ist und eine wichtige Basis für Grün-Förderungen bildet.

Die aktuelle Finanzlage der Kommunen verschärft diesen Handlungsdruck erheblich. Die kommunalen Spitzenverbände – Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund – warnen in ihrer gemeinsamen Pressemitteilung vom 22. Juni 2026, dass „die kommunalen Haushalte kollabieren – und zwar fast überall“. Für 2026 wird ein Defizit der kommunalen Haushalte von 29,7 Milliarden Euro prognostiziert; auch in den Folgejahren soll das Defizit bei rund 30 Milliarden Euro jährlich verharren. Ohne zusätzliche und verlässliche Unterstützung des Bundes und der Länder drohen freiwillige Aufgaben und Investitionen dem Rotstift zum Opfer zu fallen. In derselben Pressemitteilung nennen die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich auch „schlechter gepflegte Parks und Spielplätze“ als mögliche Folge der kommunalen Finanzkrise.

Artikel 8 kann daher nur wirksam umgesetzt werden, wenn Bund und Länder die Kommunen finanziell handlungsfähig machen. Förderprogramme für Stadtgrün, Klimaanpassung und natürlichen Klimaschutz müssen langfristig planbar, auskömmlich ausgestattet, unbürokratisch zugänglich und auch für kleinere Kommunen praktikabel sein. Der BGL fordert deshalb, die bestehenden Programme nicht nur fortzuführen, sondern deutlich zu erweitern und die Finanzierung essenzieller Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ausdrücklich einzubeziehen. Nur so können städtische Grünflächen, Stadtbäume und grün-blaue Infrastruktur dauerhaft ihre Wirkung für Klimaanpassung, Biodiversität, Gesundheit und Lebensqualität entfalten. Die Weiterentwicklung des städtischen Grüns auch im Rahmen der Städtebauförderung wird mit Nachdruck befürwortet.

V. Grün in Bauleitplanung integrieren

Der BGL spricht sich zudem dafür aus, Eingriffe in bestehende Grünstrukturen vorrangig durch gleichwertige Maßnahmen vor Ort auszugleichen. Eine Verlagerung von Ausgleichsmaßnahmen an den Stadtrand oder in die Peripherie würde dem Ziel von Artikel 8 nicht gerecht, wenn dadurch die Grünversorgung und Klimaanpassungswirkung in den betroffenen Quartieren geschwächt wird. Realkompensation, Entsiegelung und Begrünung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sollten deshalb Vorrang vor rein finanziellen Ausgleichen haben.

Die geplante Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) greift Vorgaben der W-VO auf und enthält wichtige Elemente für eine klimagerechte Stadtentwicklung. Der BGL

unterstützt diesen Ansatz; auf die gesonderte Stellungnahme zum BauGB wird verwiesen.

VI. „3-30-300-Regel“ umsetzen

Da Artikel 8 bis 2030 vor allem quantitativ ausgestaltet ist, sollten im NWP ergänzende nationale Indikatoren zur Qualität, Funktionsfähigkeit und Pflege urbaner grüner Infrastruktur vorgesehen werden. Für die Erfolgskontrolle sollten daher neben Flächenanteilen und städtischer Baumüberschirmung auch qualitative Indikatoren herangezogen werden. Sinnvoll wären etwa Aussagen zu Erreichbarkeit von Grünflächen, Grünversorgung pro Einwohner, Vitalität von Stadtbäumen, Entsiegelungswirkung, Regenwasserrückhalt, Biodiversitätsqualität und Pflegezustand. Nur so lässt sich bewerten, ob städtische Ökosysteme tatsächlich widerstandsfähiger, funktionsfähiger und für die Menschen vor Ort wirksamer werden. Die sogenannte „3-30-300-Regel“ – drei sichtbare Bäume, 30 Prozent Baumüberschirmung im Quartier und eine Grünfläche in 300 Metern Entfernung – sollte hierfür als Orientierung dienen.

VII. Chancen nutzen – Grün stärken

Insgesamt bietet Artikel 8 die große Chance, Stadtgrün dauerhaft als notwendige Infrastrukturaufgabe aller staatlichen Ebenen zu etablieren. Dafür muss der Nationale Wiederherstellungsplan klarstellen: Grüne und blaue Infrastruktur muss fachgerecht gebaut, dauerhaft gepflegt und langfristig finanziert werden. Nur dann kann sie ihren Beitrag zu klimaresilienten, gesunden und lebenswerten Städten leisten.

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Haus der Landschaft

Alexander-von-Humboldt-Str. 4

53604 Bad Honnef

Telefon: +49 (2224) 7707-0

Telefax: +49 (2224) 7707-77

info@galabau.de

Berliner Büro:

Kleine Präsidentenstraße 1

10178 Berlin